

1. Vertrag,

betreffend den Uebergang der dem Fürstenthum Reuß j. L. an dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen zustehenden finanziellen Beteiligung auf den Preussischen Staat.

Vom 25. November 1881.

Nachdem die königlich Preussische und die Fürstlich Reussische Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der erstgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Preussischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Fürstlich Reussische Regierung Ihre finanzielle Beteiligung an dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen auf den Preussischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Verabredung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Amerhöchsth Ihren Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. jur. Hermann Frölich,

Amerhöchsth Ihren Geheimen Finanz-Rath Gustav Schmidt und
Amerhöchsth Ihren Regierungs-Ressor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Reuß jüngerer Linie:

Höchsth Ihren Staatsminister Dr. jur. Freiherrn von Beulwitz und
Höchsth Ihren Staatsrath Engelhardt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Art. 1.

Die Fürstlich Reussische Regierung überträgt auf den Preussischen Staat Ihren Anspruch auf den Ihr in Gemäßheit der zwischen den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere: